



An das

Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

E – Mail: e-recht@bmf.gv.at

Wien, den 09.05.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Österreichische Stiftungsverband (ÖStV) ist die freiwillige Interessensvertretung des heimischen Stiftungswesens. Wir stehen für fachliche Expertise in Stiftungsfragen und den kontinuierlichen Dialog mit und Austausch zwischen Mitgliedern, Gesellschaft und Politik.

WISSENSWERTES VORWEG

In Österreich gibt es zum Stichtag 9. Mai 2025 insgesamt 2.955 im Firmenbuch eingetragene Privatstiftungen. Die Anzahl der Stifter:innen ist deutlich höher.

Mehr als 1.800 Stiftungen halten Beteiligungen an rund 11.000 (Familien-)Unternehmen mit dem Ziel, diese im Sinne des Stiftungszwecks zu erhalten und weiterzuentwickeln. So investieren Privatstiftungen ihre Mittel in die Beteiligungsunternehmen, um deren Innovationskraft, Wettbewerbsfähigkeit und Arbeitgeberfunktion zu stärken. Die daraus



resultierende Produktivität sichert Arbeitsplätze, führt zu höheren Löhnen, schafft neue Ausbildungsplätze und nachhaltige Produkte für Haushalte und Unternehmen. Niemand, dem unser Land am Herzen liegt, kann ernsthaft wollen, dass sich daran etwas ändert.

Die folgenden Zahlen zeigen, dass das österreichische Stiftungswesen ein hervorragender und unverzichtbarer Inkubator für unsere Wirtschaft ist.

- Die Mehrheit der 100 größten Familienunternehmen und mehr als die Hälfte der ATX-Unternehmen befinden sich im (Teil-)Eigentum von Privatstiftungen
- Stiftungsunternehmen sichern über 350.000 Arbeitsplätze
- Stiftungsunternehmen tragen durch ihre thematische Fokussierung auf Ingenieur- und Technikwissenschaften, Informatik, Materialwissenschaften, Sozialwissenschaften, Allgemein- und Innere Medizin, Agrarwissenschaften, Naturwissenschaften zu Innovation und Fortschritt bei:
 - Mehr als 1.100 Patentfirmen sind im (Teil-)Besitz von Privatstiftungen
 - Zehn der Top 30 Patentanmelder und fünf der Top 30 Markenanmelder sind Stiftungsunternehmen
 - Rund jedes zehnte „Horizon 2020“-Projekt in Österreich hat einen Bezug zu Stiftungsunternehmen.
 - Stiftungsunternehmen unterhalten Projektkooperationen mit mehr als 3.600 wissenschaftlichen Organisationen.
 - Der wissenschaftliche Publikationsoutput von Stiftungsunternehmen steigt überproportional.

Wenn es um Fortschritt und Wohlstand in Österreich geht, ist klar: Wir brauchen nicht weniger, sondern mehr Privatstiftungen.



Stellungnahme

des ÖStV zum Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Stiftungseingangssteuergesetz, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Grunderwerbsteuergesetz 1987, die Bundesabgabenordnung, das Glücksspielgesetz, das Bundesgesetz über den Energiekrisenbeitrag-Strom und das Bundesgesetz über den Energiekrisenbeitrag-fossile Energieträger geändert werden (BBG 2025 – Abgabenrecht)

1. ENTWICKLUNG

1.1. Anlässlich der Schaffung des Privatstiftungsgesetzes im Jahr 1993 wurde für Vermögenszuwendungen an Privatstiftungen eine Schenkungssteuer vorgesehen, die dem Umstand Rechnung tragen sollte, dass dieses Vermögen im Rahmen der Privatstiftung einer künftigen Erbschafts- oder Schenkungssteuer entzogen werden konnte.

1.2. Anlässlich des generellen Wegfalls der Erbschafts- und Schenkungssteuer mit Ablauf des 31. Juli 2008 wurde diese Steuer hinsichtlich der unentgeltlichen Zuwendungen von Vermögen an Stiftungen und stiftungsähnliche Vermögensmassen durch eine „neue“ Eingangs- und Zuwendungsbesteuerung, die „Stiftungseingangssteuer“ ersetzt.

1.3. Der seither geltende Steuersatz für unentgeltliche Zuwendungen an eine Privatstiftung soll nach dem vorliegenden Entwurf ab 1. Jänner 2026 (§ 5 Abs 10 StiftEG neu) von 2,5 % auf 3,5 % angehoben werden (§ 2 Abs 1 StiftEG neu). Der Stiftungseingangssteuersatz beträgt jedoch weiterhin 25 %, wenn ua nicht gem § 2 Abs 1 lit b StiftEG sämtliche Dokumente (wie insbesondere Stiftungsurkunde,



Stiftungszusatzurkunden und damit vergleichbare Dokumente) in der jeweils geltenden Fassung spätestens im Zeitpunkt der Fälligkeit der Stiftungseingangssteuer dem inländischen Finanzamt offengelegt werden.

2. STELLUNGNAHME DES ÖSTV

Die große wirtschaftliche und gesellschaftliche Bedeutung des Rechtsinstituts der Privatstiftung hat sich in den letzten 30 Jahren deutlich gezeigt. Der ÖStV hat wiederholt (zuletzt mit dem an die Koalitionsverhandlungsparteien gerichteten „Positionspapier des ÖStV für die XXVIII. Gesetzgebungsperiode“ vom 5. Dezember 2024) die Abschaffung der Stiftungseingangssteuer zum Wohle des Wirtschafts- und Finanzstandortes Österreich begründet gefordert. Warum die Bundesregierung das Gegenteil, nämlich eine Erhöhung des Steuersatzes, regeln will, ist sachlich nicht nachvollziehbar.

Der ÖStV kann beim besten Willen nicht erkennen, wie die Umsetzung der als Maßnahme 5 dargestellten Erhöhung der Stiftungseingangssteuer um 1 % in den Jahren 2026 bis 2029 um jeweils 10 Millionen pro Kalenderjahr zur Budgetkonsolidierung beitragen und die Steuergerechtigkeit fördern soll. Der ÖStV sieht in der geplanten Maßnahme vielmehr eine nicht nachvollziehbare Verschärfung gegenüber der bisherigen Rechtslage und hegt Bedenken hinsichtlich der Systemkonformität. Die Erhöhung des Steuersatzes dient auch nicht der Steuergerechtigkeit.

2.1. Um einen jährlichen Budgetbeitrag von 10 Millionen aus der Erhöhung der Stiftungseingangssteuer zu erreichen, müsste eine Milliarde an jährlichen Zuwendungen an Privatstiftungen in Österreich erfolgen, was nach allen Erfahrungen über den Rückgang der Privatstiftungen in den letzten Jahren völlig unrealistisch ist. Allein in den letzten zwölf Kalendermonaten wurden, mehr als 30 Privatstiftungen wegen Auflösung aus dem Firmenbuch gelöscht.



Die geplante steuerliche Maßnahme behindert definitiv Stiftungsneugründungen und wird aller Voraussicht nach keinen Beitrag zur Haushaltskonsolidierung leisten. Sie kann daher unterbleiben.

2.2. Die geplante steuerliche Maßnahme ist sogar kontraproduktiv. Der ÖStV erlaubt sich erneut darauf hinzuweisen, dass die eklatante Instabilität der steuerlichen Rahmenbedingungen in Österreich katastrophale Auswirkungen auf die Privatstiftung als ein auf 100 bzw 200 Jahre angelegtes Rechtsinstitut hat (§ 35 Abs 2 Z 3 PSG). Eine weitere nachteilige Veränderung der steuerlichen Ausgangslage für diese für unsere Volkswirtschaft so wichtige Unternehmensträgerorganisation, die im Kern (nur) der privaten Vermögensverwaltung (vor allem Beteiligungen an Familienunternehmen), der Nachfolgeplanung oder gemeinnützigen Zwecken dient, ist für den Wirtschafts- und Finanzstandort Österreich schädlich. Denn damit wird die Tendenz verstärkt, den attraktiven Verlockungen des Sicherheit und Kontinuität bietenden Auslands zu folgen – und damit werthaltiges Vermögen nicht mehr der österreichischen Volkswirtschaft zur Verfügung zu stellen.

2.3. Die Stiftungseingangssteuer hat den Charakter einer Kapitalverkehrsteuer. Abgesehen davon, dass diese Steuer sachlich nicht gerechtfertigt erscheint und Zuwendungen an Privatstiftungen behindert, ist zu berücksichtigen, dass die Kapitalverkehrsteuer EU-weit grundsätzlich abgeschafft wurde und damit auch die Kapitalverkehrsteuer für Kapitalgesellschaften in Österreich außer Kraft getreten ist. Die Maßnahme der Erhöhung der Stiftungseingangssteuer kann daher nicht dem Ziel der Steuergerechtigkeit gegenüber Kapitalgesellschaften dienen.

2.4. Ein sachgerechter Vergleich ist jener mit der natürlichen Person. Aber auch aus dieser Perspektive bedarf es weder ausgleichender Maßnahmen zur Förderung der



Steuerungsgerechtigkeit, noch wäre die Erhöhung der Stiftungseingangssteuer in irgendeiner Weise dazu geeignet.

2.4.1. Die Privatstiftung unterliegt in Österreich einem eigenen Besteuerungsregime. Denn obwohl die Privatstiftung als rechnungslegungspflichtige juristische Person dem allgemeinen Körperschaftsteuerrecht unterliegt, ermittelt sie steuerbare Einkünfte gem § 7 Abs 2 KStG, sofern die Offenlegungspflichten nach § 13 Abs 6 KStG erfüllt werden und § 7 Abs 3 KStG nicht zur Anwendung kommt. Die Ermittlung steuerbarer Einkünfte erfolgt wie bei der natürlichen Person nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) und damit im Regelfall außerbetrieblicher Einkünfte nach dem Zuflussprinzip. Ein Gerechtigkeitsdefizit für die natürliche Person ist nicht erkennbar und bildet keine Grundlage für die geplante Maßnahme.

2.4.2. Auch die derzeitige Regelung der Zwischenkörperschaftsteuer stellt sicher, dass Privatstiftungen gegenüber natürlichen Personen steuerlich nicht bevorzugt werden. Die Zwischenkörperschaftsteuer (auch Zwischensteuer genannt) dient der steuerlichen Gleichstellung von Privatstiftungen mit natürlichen Personen. Diese betrifft insbesondere Kapitalerträge bei Banken (z.B. Zinsen und Forderungswertpapiererträge) sowie Veräußerungsgewinne aus Kapitalvermögen und außerbetrieblichen Grundbesitz. Die Zwischensteuer fällt nur an, wenn die Erträge im Stiftungsvermögen verbleiben und nicht unmittelbar an die Begünstigten ausgeschüttet werden. Damit wird sichergestellt, dass keine Steuerstundungsvorteile gegenüber der direkten Vermögensverwaltung durch natürliche Personen entstehen. Bei einer späteren Ausschüttung kann die bereits entrichtete Zwischensteuer zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung auf Antrag erstattet werden.

2.4.3. Schließlich unterliegen Zuwendungen an Begünstigte wie Kapitalerträge, die der natürlichen Person zufließen, grundsätzlich der Kapitalertragsteuer (KESt) von derzeit



27,5 %. Auch bei Gewinnausschüttungen von Tochtergesellschaften, die der Privatstiftung zunächst steuerfrei zufließen, ist bei Weiterleitung an die Begünstigten im Rahmen einer Zuwendung immer KEST einzubehalten. Die Privatstiftung wird damit letztlich steuerlich weder bevorzugt noch benachteiligt, sondern entspricht dem Ziel der Steuerneutralität zwischen direktem Vermögensbesitz und verwaltendem Vermögensvehikel.

2.5. Die Erhöhung der Stiftungseingangssteuer erschwert die freie Rechtsformwahl zusätzlich.

2.6. Durch die Erhöhung der Stiftungseingangssteuer wird auch die Aufteilung von Stiftungsvermögen zur Nachfolgeplanung im Rahmen von Substiftungen erheblich verteuert. Schon bisher unterlag die Übertragung von Vermögen auf Substiftungen zur Regelung der Nachfolge der Stiftungseingangssteuer von 2,5 %. Durch die geplante Erhöhung auf 3,5 % wird die Möglichkeit der Nachfolgeplanung weiter verteuert und damit erschwert. Anstatt durch die Abschaffung der Stiftungseingangssteuer für Substiftungen eine sinnvolle Nachfolgeplanung zu fördern und damit den Verbleib von Vermögen (insbesondere von Familienunternehmen) in Österreich zu sichern, wird diese Möglichkeit nun weiter sanktioniert.

2.6. Der ÖStV regt an, das überzogene und auch aus präventiver Sicht ungeeignete Strafsteuersystem für Privatstiftungen im Zusammenhang mit der Stiftungseingangssteuer zu überdenken. Es ist sachlich nicht zu rechtfertigen und damit verfassungsrechtlich problematisch, dass Stiftungen, wenn Änderungen der Stiftungsurkunde (vgl § 10 Abs 2 PSG iVm § 12 Abs 2 Z 1 PSG) nicht der Abgabenbehörde (§ 2 Abs 1 lit b StiftEG), aber ordnungsgemäß dem Firmenbuchgericht vorgelegt wurden und damit der Abgabenbehörde jederzeit ohne nennenswerten Aufwand zugänglich sind, strafweise einen erhöhten Steuersatz von 25 % (!) auf die Zuwendung zu entrichten haben. Derselbe Sachverhalt gilt auch als Verletzung der Offenlegungspflicht (§ 13 Abs 6 KStG) mit der Folge,



dass der Stiftung sämtliche Einkünfte aus Gewerbebetrieb zuzurechnen sind und der Gewinn für steuerliche Zwecke nach § 5 EStG zu ermitteln ist. Eine zu vermeidende Intransparenz liegt im dargestellten Fall nicht vor. Das Verbot der Doppelbesteuerung im Sinne der Steuergerechtigkeit ist auch bei Privatstiftungen zu beachten.

Der ÖStV ersucht höflich, seine Ausführungen zu berücksichtigen. Wie immer stehen wir für jede Form des Dialogs zur Verfügung und freuen uns über ein persönliches Gespräch.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Cattina Leitner
Präsidentin des ÖStV